Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 19.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 22.06.2010 in der Fassung vom 24.06.2015 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sipplingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung (Kindergarten Kleine Raupe).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
- 1. **Regelkindergarten**: Betreuungszeit Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
- 2. **Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten**: Betreuungszeit Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
- 3. **Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten**: Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
- 4. **Verlässliche Grundschulbetreuung**: Für Schulkinder Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr während der Schultage.
- 5. **Flexible Grundschulbetreuung**: Für Schulkinder Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichem Antrag des Sorgeberechtigten.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldner.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Vam 04 00 2047

۸L

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

		vom 01.09.2017	Αb			
a) bei Besuch	des Regelkindergartens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und des	bis 31.08.2018	01.09.2018			
Kindergartens	mit Vormittagsöffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)					
aa)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	124, EUR	128, EUR			
ab)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	102, EUR	105, EUR			
ac)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	75, EUR	77, EUR			
ad)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kinder	n 41, EUR	42, EUR			
b) bei Besuch des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)						
ba)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	187, EUR	193, EUR			

	bb)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	149, EUR	153, EUR		
	bc)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	108, EUR	111, EUR		
	bd)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	51, EUR	53, EUR		
c) bei Besuch der verlässlichen Grundschulbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)						
	aa)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	76, EUR	78, EUR		
	ab)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	64, EUR	66, EUR		
	ac)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	49, EUR	50, EUR		
	ad)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	33, EUR	34, EUR		
d) bei Besuch der flexiblen Grundschulbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 5)						
	aa)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	154, EUR	159, EUR		
	ab)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	121, EUR	125, EUR		
	ac)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	94, EUR	97, EUR		
	ad)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	47, EUR	48, EUR		

Die Inanspruchnahme des Regelkindergartens, des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten bzw. des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten erfolgt mit der Anmeldung des Kindes. Ein Wechsel in der Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ist nur aus wichtigem Grund möglich. Nimmt ein Kind, das im Regelkindergarten oder im Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten angemeldet ist, darüber hinaus zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch, so ist für jeden Tag an dem zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden eine zusätzliche Gebühr von 10,-- EUR zu entrichten. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten ist nur in Absprache mit dem Personal und höchstens vier Mal je Monat möglich.

Während des ersten Monats des Aufenthalts in der Einrichtung (Eingewöhnungszeit) wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben.

- (3) Für Gastkinder, die den Kindergarten nur kurzfristig in Anspruch nehmen und nicht für eine Öffnungszeit nach Absatz 2 angemeldet sind, wird eine Gebühr von 20,--EUR/täglich erhoben, die abweichend von § 4 dieser Satzung täglich fällig ist.
- (4) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird auf die Gebühr nach vorstehenden Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im gemeindeeigenen Kindergarten vom 3. Dezember 1975 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.